

Name		Vorname	
PLZ	Ort	Straße, Nr.	
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen - Sachgebiet 42, Wasserrecht - Bahnhofstraße 2			
		Telefon:	
		Telefax:	

91781 Weißenburg/Bayern

.....
Datum**Vollzug der Wassergesetze WG);****Anzeige einer Grundwassererschließung****in 2facher Fertigung**

Anlagen: 1 Übersichtslageplan 2fach M = 1 : 25 000
 1 Lageplan 2fach M = 1 : 1 000

(mit Eintrag des Brunnenstandortes)
 (mit Eintrag des Brunnenstandortes)

Ich beabsichtige, auf meinem Grundstück:

Flur-Nr.:	Gemarkung:
-----------	------------

einen **Bohrbrunnen** bzw.
 einen **Schachtbrunnen** zu errichten.

Das gewonnene Grundwasser dient folgendem(n)

Verwendungszweck: *)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Viehtränke | <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung |
| <input type="checkbox"/> Toilettenspülung | <input type="checkbox"/> Fahrzeugwäsche |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Beschreibung des geplanten Brunnens:			
voraussichtliche Tiefe des Brunnens		m	
Bohrdurchmesser	**	mm	
geplante lichte Weite des Brunnens	**	mm	
Bohrverfahren	**		
verwendete Spülmittel	**		
Brunnenausbau	**		
Absperrtiefe:		m	
Art der Absperrung:			
Pumpenart:			
Pumpenleistung:		l/s	
Einbautiefe:		m	
geplante Entnahmemenge:	l/s	m ³ /d	m ³ /a

Mir/uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn seit Eingang der **vollständigen Antragsunterlagen** beim Landratsamt **1 Monat** vergangen ist und das Landratsamt sich innerhalb der Frist **nicht gegenteilig** äußert.

Antragsteller/Antragstellerin:	ausführende Brunnenbaufirma:
..... Unterschrift Firmenstempel/Unterschrift

Erläuterungen:

- *) Bitte geben Sie **alle** vorgesehenen Verwendungen an
(z. B. Viehtränken, Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Fahrzeugwäsche etc.)

Wasserlieferungen an Dritte sind **nicht zulässig** und fallen nicht unter die Gemeingebrauchsregelung!

- ***) Die Angaben entfallen bei der Errichtung eines Schachtbrunnens.
-

Hinweise:

- **Erlaubnisfrei** ist lediglich die Erschließung des **ersten Grundwasserstockwerkes** (Aquifer).
Tiefergehende Bohrungen in das zweite und ein weiteres Aquifer bedürfen generell der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Gleiches gilt, wenn gespanntes Grundwasser erbohrt werden sollte.
- Die Entnahme von Grundwasser kann zu ungünstigen wasserwirtschaftlichen und hygienischen Auswirkungen kommen.
Unter Umständen kann es zu Setzungsschäden an Gebäuden und Verkehrswegen, zu Trockenschäden in Gärten und Grünanlagen, zur Reduzierung der flächenhaften Grundwasserneubildung und auch zu Grundwasserverunreinigungen durch Schadstoffeinträge kommen.
- Es besteht eine Gefährdungshaftung für Gewässerschäden, auch wenn kein schuldhaftes Verhalten vorliegt (§ 22 WHG).
- Unsachgemäß errichtete Brunnen können eine erhebliche Grundwassergefährdung nach sich ziehen. Brunnen- bzw. Grundwassersanierungen gehen zu Lasten des Betreibers/der Betreiberin.
- Es kann zu Schäden an Nachbargrundstücken kommen, diese sind zivilrechtlich abzugelten.
- Es ist vom Antragsteller/in zu prüfen, ob Ausnahmegenehmigungen nach den örtlichen Wasserversorgungssatzungen bzw. den örtlichen Entwässerungssatzungen erforderlich sind.
- Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wird nicht geprüft. Auf die sinnvolle Nutzung des Regenwassers (Zisterne!) wird verwiesen.